

Kreis: Heidenheim  
Gemeinde: Königsbronn  
Gemarkung: Ochsenberg

# **BEBAUUNGSPLAN**

UND

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

# **„Solar- und Energiepark“**

## **- ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG -**

Gefertigt:

**VTG STRAUB**  
VERMESSUNG | TIEFBAU | GEOLOGIE  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

**VTG Straub  
Ingenieurgesellschaft mbH**

Hermann-Schwarz-Str. 8  
73072 Donzdorf

Tel. (07162) 910 13-0, Fax -23

Email. [info@vtg-straub.de](mailto:info@vtg-straub.de)

VTG Projekt Nr. 09-279

Aufgestellt:

Donzdorf, den 16.09.2013

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB

Der Bebauungsplan „Solar- und Energiepark“ ist vom Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn am 25.07.2013 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen worden. Er wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr.38, Erscheinungsdatum 19.09.2013 rechtskräftig.

Es besteht die Verpflichtung, nach der Rechtskraft des Bebauungsplans, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange
- der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und
- der geprüften Planungsalternativen

zu erstellen. Die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan beigelegt.

### Vorbereitende Bauleitplanung

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans befanden sich militärische Anlagen, welche bereits vollständig zurück gebaut wurden. Das Areal wurde vor Überplanung größtenteils als Waldfläche genutzt. Im Regionalplan der Region Ostwürttemberg war die gesamte Fläche als (ehemalige) Sonderfläche Bund dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren geändert worden und bereits vom Landratsamt Heidenheim genehmigt.

### Verbindliche Bauleitplanung – Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Die Gemeinde Königsbronn beabsichtigt durch den Bebauungsplan „Solar- und Energiepark“ die Fläche zukünftig zur Energiegewinnung durch Photovoltaik nutzen zu können. Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten ca. 19,21ha großen Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ festgesetzt. Es sind ausschließlich Anlagen und Bauten, die der Nutzung der Photovoltaik dienen, zulässig. Es können maximal 50% des Sondergebiets überbaut oder versiegelt werden (GRZ 0,5). Der Bebauungsplan setzt die Höhe baulicher Anlagen, die Zulässigkeit von Nebenanlagen, Einfriedungen und

von Werbeanlagen fest. Zusätzlich werden spezifische Vorgaben zur baulichen Gestaltung der Solarmodule und -unterkonstruktionen getroffen.

Sämtliche bisherigen Waldflächen, die innerhalb des Geltungsbereichs zur Nutzung durch Photovoltaik beansprucht werden, werden im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens berücksichtigt.

Der Bebauungsplan beinhaltet eine zeitliche Begrenzung von 25 Jahren. Diese Festsetzung soll die Nutzung des Areals an zukünftige Bedürfnisse angepasst werden können. So wurde innerhalb des Gebiets das Vorkommen von hochreinem Weißjura-Kalk festgestellt, welcher in einer eventuellen Folgenutzung als Fläche zur Rohstoffgewinnung abgebaut werden kann.

#### Berücksichtigung der Umweltbelange

Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes: das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III der gemeinsamen Wasserversorgungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1 ist zu beachten.

Forstrechtlicher Ausgleich: Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:1 und wird mittels eines Waldumwandlungsverfahrens durchgeführt. Dieses ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb ForstBW, Fachbereich 82 abgestimmt.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen: die Ausgleichsmaßnahmen bestehen mit unter aus der Entwicklung von Gräser- und Kräutervegetation in Schlagschattenbereichen und unter den Photovoltaikanlagen, Anlage von Kleinstgewässern und der Anlage eines gestuften Waldsaumes.

Artenschutzfachlicher Ausgleich: Die Untersuchungen insbesondere zu Vögeln, Zauneidechsen und Kröten sind abgeschlossen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Umsetzung aller Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden. Diese wären beispielsweise erfüllt, wenn wild lebende, streng geschützte Arten gefangen, verletzt oder getötet werden würden; wenn diese Arten auch die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich gestört werden würden.

### Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Behörden

Das Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, sowie das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg haben sich im gesamten Bebauungsplanverfahren intensiv eingebracht. Das Regierungspräsidium Freiburg hat u.a. Stellungnahmen zur Geotechnik, zu mineralischen Vorkommnissen und zum Grundwasser abgegeben. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Stellungnahmen u.a. zur Belange der Raumordnung mit der Bedeutung regenerativer Energiequellen, zu den Belangen der Forstwirtschaft (hauptsächlich in Zusammenhang mit dem Waldumwandlungsverfahren), zu Belangen des Rohstoffabbaus, zu Belangen der Landwirtschaft und zu Belangen der Umwelt abgegeben. Das Regierungspräsidium Tübingen hat Stellungnahmen zum zugehörigen Umweltbericht mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum Waldumwandlungsverfahren und zur Flächendarstellung im gültigen Regionalplan abgegeben.

Von Seiten des Bürgermeisteramts Steinheim, des Regierungspräsidiums Stuttgart – Abteilung Umwelt, Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd, der Stadtverwaltung Oberkochen und der Wehrbereichsverwaltung Süd ging als Stellungnahme ein, dass deren Interessen und Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägungen, somit im kompletten Verfahren, in angemessener Weise berücksichtigt. So ist das Planwerk bei Rechtskrafterlangung als ein auf alle Bedürfnisse der betroffenen Behörden eingegangener Bebauungsplan veröffentlicht worden.

#### Öffentlichkeit

Seitens des Industrieverbands Steine und Erden Ostfildern wurde eine Stellungnahme zur zeitlichen Befristung aufgrund der eventuellen Folgenutzung als Fläche zur Rohstoffgewinnung und den damit verbundenen Emissionen abgegeben. Die Stellungnahme wurde in angemessener Weise berücksichtigt.

Von Seiten der EnBW ODR, der Handwerkskammer Ulm, des katholischen Pfarramts Königsbronn und dem Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart gingen keine Anregungen und Hinweise ein, die Belange werden durch die Planung nicht berührt.

### Geprüfte Planungsalternativen

Eine alternative Möglichkeit außer der Null-Lösung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage besteht aus gesetzgeberischen Gründen nicht und ist deswegen auch nicht auf einem anderen Standort im Gemeindegebiet möglich. Als einzige auf dem Standort realisierbare Alternative ist der Bau einer Windkraftanlage zu sehen. Allerdings wären hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nicht auszuschließen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine gereifte Planung, bei welcher eine intensive Beteiligung der Behörden vollzogen wurde. Nachdem alle Belange soweit als möglich berücksichtigt werden konnten, bestehen zu dieser Planung keine Alternativen.

Ausgefertigt:

Königsbronn, den 19.09.2013

.....  
Michael Stütz  
Bürgermeister